

Rechtsschutzfragen im Hochwasserschutzrecht

Prof. Dr. Kurt Faßbender

21. Umweltrechtliches Symposium

am 7./8. April 2016 in Leipzig

Überblick

- I. Einführung und Eingrenzung des Themas**
- II. Rechtsschutz bei der Risikomanagementplanung**
- III. Rechtsschutz im Zusammenhang mit § 78 WHG**
 - 1. Die in Betracht kommenden Rechtsschutzmöglichkeiten
 - 2. Drittschützende Wirkung des § 78 WHG
 - 3. Sonstige Antragsbefugte
 - 4. Bemerkungen zur gerichtlichen Kontrolldichte

Überblick

IV. Rechtsschutz bei Hochwasserschutzanlagen

1. Keine Klage auf Realisierung eines bestimmten Hochwasserschutzniveaus
2. Die Klagebefugnis bei Klagen gegen Hochwasserschutzanlagen
3. Hinweise zur inhaltlichen Kontrolle

V. Fazit

I. Einführung und Eingrenzung des Themas

- Die Wirksamkeit der Vorgaben zum Hochwasserschutz hängt nicht selten von der Möglichkeit einer gerichtlichen Durchsetzung ab.
- Dabei kommen primäre und sekundäre Rechtsschutzmöglichkeiten in Betracht.
- Gegenstand des Vortrags sind nur die primären Rechtsschutzmöglichkeiten.

II. Rechtsschutz bei der Risikomanagementplanung

- Da die Risikomanagementpläne keine Außenwirkung entfalten, scheiden verwaltungsgerichtliche Klagen von (potentiell) betroffenen Dritten gegen solche Pläne aus.
- Diskutabel erscheint aber eine Klage auf Erstellung eines Risikomanagementplans.
- Zu beachten sind auch die Rechtsschutzmöglichkeiten, die das EU-Recht, insbesondere in Gestalt des Vertragsverletzungsverfahrens, bereit stellt.

III. Rechtsschutz im Zusammenhang mit § 78 WHG

1. Die in Betracht kommenden Rechtsschutzmöglichkeiten

- Verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle wegen Verstoßes gegen § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG
- Anfechtungsklage gegen die Genehmigung eines Bauvorhabens wegen Verstoßes gegen § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG; auch dann, wenn das Landesrecht insoweit eine Genehmigungsfiktion vorsieht
- Verpflichtungsklage auf Einschreiten der Wasserbehörde gegen Bauvorhaben

III. Rechtsschutz im Zusammenhang mit § 78 WHG

2. Drittschützende Wirkung des § 78 WHG

- Diese ist nach wie vor umstritten und immer noch nicht letztinstanzlich geklärt.
- Eine zunächst noch geplante Klärung durch den sächsischen Gesetzgeber ist leider nicht erfolgt.
- Zu folgen ist im Ergebnis der Ansicht, dass die in § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG geregelten Verbote auch diejenigen schützen, die in qualifizierter und individualisierter Weise durch das Vorhaben betroffen sind.

III. Rechtsschutz im Zusammenhang mit § 78 WHG

3. Sonstige Antragsbefugte im Rahmen des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

- Nachbargemeinden wegen Verstoßes gegen § 78 Abs. 2 Nr. 7 WHG und gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB
- Wasserverbände, die den Bebauungsplan in ihrem Verbandsgebiet zu beachten haben
- Anerkannte Umweltverbände, und zwar auch wegen Verstoßes gegen § 78 Abs. 2 WHG

III. Rechtsschutz im Zusammenhang mit § 78 WHG

4. Bemerkungen zur gerichtlichen Kontrolldichte

- Hier ist mit Blick auf Einzelvorhaben eine Tendenz zu beobachten, (allzu) strenge Anforderungen an eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange zu stellen.
- Das ist mit dem Ausnahmecharakter der Befreiung nicht vereinbar.
- Zudem werden Kumulationseffekte teilweise zu Unrecht bewusst ausgeblendet.

IV. Rechtsschutz bei Hochwasserschutzanlagen

1. Keine Klage auf Realisierung eines bestimmten Hochwasserschutzniveaus

- § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsWG stellt klar, dass es keinen Anspruch Dritter auf den Bau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen gibt.
- Daran vermag auch Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention nichts zu ändern.
- Hier gibt es daher, wenn überhaupt, nur einen Sekundärrechtsschutz.

IV. Rechtsschutz bei Hochwasserschutzanlagen

2. Die Klagebefugnis bei Klagen gegen Hochwasserschutzanlagen

- § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG gewährt nach Maßgabe der zum Rücksichtnahmegebot entwickelten Grundsätze Nachbarschutz.
- Dabei können nach Maßgabe des UmwRG u.a. Verstöße gegen das UVPG gerügt werden.
- Auch anerkannte Umweltverbände können nach Maßgabe des UmwRG klagen, und zwar auch wegen Verstoßes gegen § 77 WHG.

IV. Rechtsschutz bei der Realisierung von Hochwasserschutzanlagen

3. Die inhaltliche Kontrolle bei Klagen gegen Hochwasserschutzanlagen

- Hier sind die Gerichte häufig zurückhaltend.
- Mitunter wird aber auch gründlicher geprüft, ob die Interessen betroffener Eigentümer und der Grundgedanke des vorbeugenden Hochwasserschutzes (vgl. § 77 WHG) hinreichend beachtet wurden.

V. Fazit

- Eine nationale gerichtliche Kontrolle kommt bei den Risikomanagementplänen kaum in Betracht.
- Demgegenüber können die Vorgaben des § 78 WHG auf mehreren Wegen verwaltungsgerichtlich durchgesetzt werden, wobei eine Klärung der drittschützenden Wirkung durch das BVerwG überfällig ist.
- Dabei könnte auch die „gründlichere“ Rechtsprechung zu den Hochwasserschutzanlagen als Vorbild dienen.